



Information der SV-Landesgruppe 1

Hinweise zu

"OG-Vorstandsgröße und Zusammensetzung lt. SV-Satzung"

Stand vom 12.01.2006

Da es immer wieder Fragen bezüglich der Vorstandsgröße und Zusammensetzung in den Ortsgruppen lt. neuer Satzung gibt und gegeben hat, haben wir hierzu aktuelle Informationen zusammengefasst.

Ein Vorstand kann in der maximalen Ausprägung lt. §17 der OG-Satzung **aus 12 Personen mit Sitz und Stimme bestehen**. Zusätzlich kann ein Ehrenvorsitzender als beratende Person ohne Stimme als 13. Vorstandsmitglied in den Vorstand aufgenommen werden.

Beispiel:

1. **Vorsitzender**
2. **Stv. Vorsitzender**
3. **Zuchtwart**
4. **Ausbildungswart**
5. **Jugendwart**
6. **Schriftwart**
7. **Kassenwart**
8. Stv. Zuchtwart (bei Bedarf)
9. Stv. Ausbildungswart (bei Bedarf)
10. Agilitybeauftragter (bei Bedarf)
11. 1. Beisitzer (bei Bedarf)
12. 2. Beisitzer (bei Bedarf)

Der Vorsitzende, der stv. Vorsitzende sowie der Kassenwart sind Pflichtämter und bilden die gesetzlichen Vertreter der Ortsgruppe im Sinne §26 BGB, die in jedem Fall gewählt werden müssen. Beisitzer können z.B. ein 3. Ausbildungswart, ein Datenbeauftragter, ein Helfer, ein Pressewart, ein Platzwart, o. ä. sein.

Die Minimalgröße eines Vorstandes muß aus mindestens **5 verschiedenen Personen** bestehen. Eine Person darf nicht mehr als 2 Ämter ausüben. Die Verteilung der Geschäfte regeln die Vorstandsmitglieder unter sich.

Wichtig ist, dass lt. aktueller Satzung die **3 gesetzlichen Vertreter** der OG im Sinne §26 BGB gewählt sind und diese Ämter nicht durch eine Person gleichzeitig besetzt werden dürfen. D.h. zum Beispiel: Ein Vorsitzender darf nicht gleichzeitig sein Vertreter oder Kassenwart sein, ein Kassenwart darf nicht gleichzeitig stv. Vorsitzender sein etc.

Der LG1-Vorstand hat allerdings auch bereits Ausnahmen mit nur 4 Vorstandsmitgliedern genehmigt, wenn sich in einer sehr kleinen, aber funktionierenden Ortsgruppe, nicht mehr als 4 Personen als Vorstandsmitglieder bereiftinden. Dieses muss allerdings eine Ausnahme bleiben und gilt dann nur vorübergehend.

Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied während der Amtszeit vorzeitig aus irgendwelchen Gründen aus, kann der Restvorstand dieses Amt mit einer kommissarischen Benennung eines geeigneten Mitglieds neu besetzen. Eine kommissarische Besetzung gilt allerdings nur bis zur nächsten Hauptversammlung und darf nur für Ämter durchgeführt werden, die auch vorher ordentlich gewählt waren.

Mit freundlichen Grüßen

Der LG-Vorstand